



Nach dem Beschluss der Gemeinde Großpösna zur Rodung der Reben am Störmthaler Weinberg: Störmthaler Wein e.V. bereitet Schritte zur zeitnahen Wiederaufhebung vor

Nach dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großpösna vom 21. März zur Rodung des Weinberges plant der Störmthaler Wein e.V., der die Flächen von der Gemeinde langfristig angepachtet hat, schon alsbald den Weinberg wieder neu aufzureben.

„Es klingt wie ein Stück aus dem Tollhaus. Es wäre aber nicht das erste Mal, dass in einem Streit ein flexibler Schritt zur Seite einen viel schneller nach Vorne bringt als direkte Konfrontation“

meint Rechtsanwalt Thomas Neuhaus, der Vereinsvorsitzende. Er verweist insofern darauf, dass nach den Ausführungen einer vom Verwaltungsgericht Leipzig Mitte Februar verbreiteten Pressemitteilung, wonach das Gericht die gegen die Gemeinde in den Jahren 2009 und 2010 gerichteten so genannten Sanktionsbescheide bestätigt habe, legale Zustände nur dadurch geschaffen werden könnten, dass die derzeit im Boden befindlichen Reben wieder herausgenommen würden. Angesichts der Restrisiken für die Gemeinde für den Fall der Bestätigung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts beim Weg durch die Instanzen mit Blick auf weitere Sanktionsbescheide habe man Verständnis für die Beschlussfassung des Großpösnaer Gemeinderats. Dementsprechend habe auch die Mitgliederversammlung des Vereins bereits im Februar einhellig ein solches Vorgehen gebilligt, sich zugleich dafür ausgesprochen, den Weinberg wieder zügig aufzureben. Neuhaus ergänzt:

„Wir werden nun genau prüfen, wie im Rahmen der geplanten Neuaufhebung möglichen realen und vorgeschobenen Bedenken des SMUL rechtssicher vorgebeugt werden kann. Vielleicht gelingt es auch jetzt endlich, mit dem SMUL konstruktiv über die Gestaltung unseres schönen Weingartens ins Gespräch zu kommen“.

Damit spielt er auf die seit dem Jahr 2010 vergeblich unternommenen Versuche des Vereins an, sich von dem SMUL bei der Gestaltung des Weingartens und der hobbygärtnerischen Nutzung durch die Vereinsmitglieder rechtlich beraten und anleiten zu lassen.

Was das weitere Schicksal des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angeht, meint Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Füßer (Leipzig), der die Gemeinde vertritt und ihm Verein engagiert ist:

„Bei der mündlichen Verhandlung hatten wir vor dem Verwaltungsgericht unwidersprochen vorgetragen, dass zum Zeitpunkt der Einpflanzung der Reben seitens der Gemeinde keinerlei konkrete Absicht bestanden habe, die allenfalls bei guter Pflege und nach Jahren am Weinberg aufwachsenden Trauben auch wirklich abernten zu lassen, daraus Wein zu erzeugen geschweige denn diesen zu verbreiten. Wir sind besonders gespannt darauf, wie das Verwaltungsgericht sich mit diesem Sachverhalt im Rahmen seines Urteils bezogen auf den im EU-Weinrecht maßgeblichen so genannten „Erzeuger“-Begriff auseinandersetzt. Wir haben mit Blick auf diese Frage im Übrigen auch die Zulassung der Berufung beantragt und werden gegebenenfalls der Gemeinde empfehlen, das Verfahren weiterzuführen, geht es hier doch durchaus um eine Grundsatzfrage, nämlich die Frage, ob eine Gemeinde entsprechende Aktivitäten von Hobbywinzern im Sinne bacchanalischer Daseinsvorsorge ‚anstoßen‘ darf“.

Zum Hintergrund: Nachdem die Gemeinde viele Jahre vergeblich versucht hatte, gewerblichen Weinanbau am Ostufer des Störmthaler Sees zu etablieren, dies aber gescheitert war, hatte sie im Frühjahr 2008 eine sich bietende günstige Gelegenheit genutzt, um den knapp über 3000 qm großen Weingarten am Störmthaler See aufreben zu lassen, zum Jahreswechsel 2008/2009 den Weingarten sodann an den Verein Störmthaler Wein .e.V. verpachtet. Im Frühjahr 2009 hatte das SMUL unter Berufung auf EU-Recht sodann mit so genannten Sanktionsbescheiden in Höhe von zunächst 3.700,00 Euro (2009) und sodann 4.800 Euro (2010) reagiert.

Weitere Informationen: Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Rechtsanwalt Klaus Füßer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 70 22 8-0, Fax: (0341) 70 22 8-28, E-Mail: leipzig@fuesser.de, Homepage: www.fuesser.de

Herr Thomas Neuhaus, Neuhaus Rechtsanwälte, Käthe-Kollwitz-Straße 105, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-140976-0, Fax: 0341-140976-1, E-Mail: info@rechtsanwalt-neuhaus.de, website: <http://rechtsanwalt-neuhaus.de>